

REGIERUNGSRAT

16. August 2023

23.164

Postulat Luzia Capanni, SP, Windisch (Sprecherin), Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Karin Faes, FDP, Schöftland, vom 16. Mai 2023 betreffend Entlastung der Gemeinden mit UMA-Unterkünften bei Gemeindebeiträgen für die nachobligatorische Bildung; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Der Regierungsrat anerkennt das Engagement der Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in kantonalen Unterkünften auf ihrem Gemeindegebiet untergebracht haben. Es ist dem Regierungsrat bewusst, mit welcher grossen Herausforderungen die Gemeinden konfrontiert sind. Entsprechend ist der Regierungsrat stets bemüht, die Gemeinden bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen respektive nicht zusätzlich zu belasten. So rechnet der Kanton (Kantonaler Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales) beispielsweise die Kapazität der UMA-Unterkünfte den betroffenen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufnahmespflicht an. Das bedeutet, dass diese Gemeinden weniger Personen aus dem Asylbereich aufnehmen müssen (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Schutzbedürftige aus der Ukraine). Im Volksschulbereich werden die Kosten für die zusätzlichen Unterstützungsangebote für die UMA grundsätzlich übernommen. Und auch bei den Kosten für die nachobligatorische Bildung kommt der Kanton den Gemeinden mit UMA-Unterkünften entgegen, indem er die Gemeindebeiträge übernimmt. Das Postulat kann dadurch als erfüllt abgeschrieben werden.

Gemäss § 3 Abs. 1 Schulgesetz (Schulgesetz; SAR 401.100) haben alle Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Aargau das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen. Gleichzeitig besteht auch die Pflicht, diese Schulen bis längstens zur Vollendung des 16. Altersjahrs zu besuchen (§ 4 Abs. 1 Schulgesetz). Die Gemeinden, in denen diese Kinder und Jugendliche leben, respektive in kantonalen Unterkünften untergebracht sind, sind gemäss § 52 Schulgesetz verpflichtet, die Volksschulen selbst zu führen beziehungsweise das Schulgeld für die Kinder zu übernehmen.

Ausgenommen von den finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden auf Stufe Volksschule sind die Einschulungsvorbereitungskurse (EVK), die asylsuchende Kinder und Jugendliche während der ersten Monate ihres Aufenthalts im Kanton Aargau auf den Übertritt in die Regelklassen vorbereiten sollen. Der Kanton übernimmt die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur, des Personals und der Schulleitung (§ 15 Abs. 1^{ter} und Abs. 1^{quater} Schulgesetz). Auch bei den Regionalen Integrationskursen (RIK; § 27a Abs. 3 Schulgesetz), die in erster Linie für ältere Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse (die aus einem fremdsprachigen Gebiet zugezogen sind) gedacht sind, werden die Personalkosten (Pensen Lehrpersonen) durch den Kanton getragen (gestützt auf § 13 Abs. 1 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule [Ressourcenverordnung; SAR 421.322]).

Ähnlich verhält es sich bei den Integrations- und Berufsfindungsklassen Volksschule (IBK); einem Angebot der Oberstufe. Das Anschlussangebot schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise eine Eingliederung spät zugereister anderssprachiger Jugendlicher, welche bereits einen RIK oder eine Regelklasse besucht haben und über erste Deutschkenntnisse verfügen. Auch bei den IBK übernimmt der Kanton den vollen Personalaufwand für die Erteilung des Unterrichts (gemäss § 2 Abs. 1 Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten [Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV; SAR 411.251]).

Vom Kanton nicht ordentlich übernommen wird das Brückenangebot Integration (BAI) der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb), einem Angebot im nachobligatorischen Bildungsbereich, welches Jugendliche auf den Übertritt in die Sek II vorbereitet. Hierbei ist ein Anteil der Schulkosten durch die Wohngemeinden zu finanzieren (gemäss § 49 Abs. 3: Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW; SAR 422.200]). Sollten die Jugendlichen eine Lehrstelle antreten können, sind es ebenfalls die Wohnortsgemeinden, die den Gemeindeanteil für die Beschulung übernehmen müssen (§ 49 GBW).

Der Kantonale Sozialdienst ist für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asylbereich (UMA) zuständig (§ 17a Abs. 2c Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV]). Aufgrund dieser rechtlich geregelten Zuständigkeit trägt das Departement Gesundheit und Soziales (beziehungsweise der Kantonale Sozialdienst) in Gemeinden mit kantonalen UMA-Unterkünften die anfallenden Gemeindebeiträge für die Teilnahme von UMA am BAI. Auch bei UMA, die in eine Berufslehre einsteigen, übernimmt der Kantonale Sozialdienst die Berufsschulkosten, welche die Berufsfachschulen im Kanton Aargau den betroffenen Gemeinden in Rechnung stellen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Aufzeigen der vergangenen und zukünftigen Handhabung. Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 968.—.

Regierungsrat Aargau